

gen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

11. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

12. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 59/114 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu verstärken, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann.

RESOLUTION 60/99

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/475, Ziff. 11)⁶.

60/99. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004 und 59/116 vom 10. Dezember 2004,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettübens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁷,

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

⁷ Resolution 2222 (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde⁸, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung von Weltraumtechnik für die Umsetzung der Millennium-Erklärung der Vereinten Nationen⁹ zu fördern,

Kenntnis nehmend von den bereits ergriffenen sowie noch zu ergreifenden Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, wie in Resolution 59/2 und im Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁰ niedergelegt,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement und Umweltschutz sowie andere Anwendungsmöglichkeiten bei der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine achtundvierzigste Tagung¹¹,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine achtundvierzigste Tagung¹¹;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nut-

zung des Weltraums¹² geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/116 erteilten Mandat fortgesetzt hat¹³;

4. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner fünfundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit

- a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;
- b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹⁴;

⁸ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰ A/59/174, Kap. VI.B.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1).

¹² Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87; Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95; Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784; Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240; und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage). Deutsche Übersetzung: öBGBI. Nr. 286/1984.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Kap. II.D.

¹⁴ Siehe Resolution 47/68.

ii) Untersuchung und Überprüfung der Entwicklungen hinsichtlich des Entwurfs eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Weltraumvermögenswerte;

c) die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁵ behandeln;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner fünfundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner sechsendvierzigsten Tagung im Jahr 2007 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) ii) auf seiner fünfundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe wieder einberufen und prüfen wird, ob eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe über die genannte Tagung des Unterausschusses hinaus erforderlich ist;

7. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

8. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁵ seine Arbeitsgruppe wieder einberufen soll;

9. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/116 erteilten Mandat fortgesetzt hat¹⁶;

10. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner dreiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

i) Allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;

ii) Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen;

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen¹⁷ behandeln:

i) Weltraummüll;

ii) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

iii) weltraumgestützte Telemedizin;

iv) erdnahe Objekte;

v) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;

vi) Internationales sonnenphysikalisches Jahr 2007;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln: Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die vierundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2007 vorlegen wird;

12. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, das Symposium zur Stärkung der Partnerschaft mit der Industrie solle während der ersten Woche der dreiundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik stattfinden und sich mit Radaren mit synthetischer Apertur und ihren Anwendungsmöglichkeiten befassen;

13. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit den Ziffern 10 a) ii) und iii) sowie 11 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

14. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) i) seine Arbeitsgruppe Weltraummüll wieder einberufen soll, mit dem Auftrag, Fragen, die sich aus seinem Arbeitsplan ergeben, und insbesondere den von ihm erarbeiteten Entwurf des Dokuments über die Eindämmung des Weltraummülls zu prüfen, und dass die Arbeitsgruppe erforderlichenfalls ihre Arbeit in der Zeit zwischen den Tagungen fortsetzen soll, um eine raschere Einigung auf das Dokument herbeizuführen¹⁸;

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 199.

¹⁶ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Kap. II.C.

¹⁷ Siehe A/AC.105/848, Anhang II, Ziff. 6, für Punkt i); ebd., Anhang III, Ziff. 8, für Punkt ii); *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 138, für Punkt iii); A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 20, für Punkt iv); A/AC.105/823, Anhang II, Ziff. 15 und A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 21, für Punkt v) und A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 22, für Punkt vi).

¹⁸ Siehe A/AC.105/848, Anhang II, Ziff. 6.

15. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) ii) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll und dass die Arbeitsgruppe in der Zeit zwischen den Tagungen ihre Arbeit an den Themen fortsetzen soll, die in dem durch den Unterausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung geänderten mehrjährigen Arbeitsplan¹⁹ beschrieben sind;

16. *kommt überein*, dass zusammen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein gemeinsames Fachseminar über die Ziele, den Umfang und die allgemeinen Merkmale einer möglichen technischen Sicherheitsnorm für nukleare Energiequellen im Weltraum organisiert und während der dreiundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik abgehalten werden soll;

17. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2006, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat und das vom Ausschuss gebilligt wurde²⁰;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Lateinamerika und der Karibik mit dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen und ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2005 fortgesetzt haben;

19. *kommt überein*, dass die in Ziffer 18 genannten regionalen Zentren dem Ausschuss auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten sollen;

20. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik 2005 seinen zehnten Jahrestag beging;

21. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Büros für Weltraumfragen zur Förderung und Unterstützung der im Rahmen des Internationalen sonnenphysikalischen Jahres 2007 organisierten Aktivitäten;

22. *nimmt ferner mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Regierung Ecuadors im Juli 2006 in Quito die fünfte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents veranstalten wird und dass die Regierung Chiles mit Unterstützung der Regierung Kolumbiens, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Büros der Ver-

einten Nationen für Weltraumfragen während der im März 2006 in Santiago stattfindenden Internationalen Messe für Luft- und Raumfahrt ein Vorbereitungstreffen für diese Konferenz organisieren wird;

23. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das vorläufige Sekretariat der vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents den Ausschuss im Einklang mit Ziffer 21 der Resolution 59/116 über seine Aktivitäten zur Umsetzung der Erklärung von Cartagena de Indias und des Aktionsplans der Konferenz informiert hat²¹;

24. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Bundesregierung Nigerias vom 23. bis 25. November 2005 in Zusammenarbeit mit den Regierungen Algeriens und Südafrikas die erste Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung ausrichtete und dass die Konferenz unter dem Motto "Der Weltraum: ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Entwicklung Afrikas" ein Forum bot, um Informationen über globale Weltraumtätigkeiten zu Gunsten der gesellschaftlichen Entwicklung und der Bedürfnisse Afrikas, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten, auszutauschen, aus den Anwendungen der Weltraumwissenschaft und -technik Nutzen zu ziehen und zu prüfen, wie die Mitwirkung Afrikas an der Arbeit des Ausschusses und seiner Unterausschüsse verstärkt werden kann;

25. *nimmt ferner mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Islamische Republik Iran im September 2005 in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik die elfte Tagung des Zwischenstaatlichen Beratungsausschusses über das Regionalprogramm für Raumfahrtanwendungen im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet hat;

26. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt, insbesondere soweit sie sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten, mehr Beachtung zu schenken und politische Unterstützung dafür bereitzustellen;

27. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

¹⁹ Ebd., Anhang III, Ziff. 8.

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Ziff. 88 und 94; siehe auch A/AC.105/840, Abschn. II und III und Anhang III.

²¹ Siehe A/AC.105/L.261.

28. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

29. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

30. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"⁸ hervorgeht;

31. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete mit Vorrang auf die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹ umzusetzen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums einen Bericht über die Aufnahme der Frage des Einsatzes der Weltraumtechnik in die Berichte des Generalsekretärs an diese Konferenzen und Gipfeltreffen sowie in die auf diesen Konferenzen und Gipfeltreffen erzielten Ergebnisse und eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen;

33. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um den Einsatz der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten bei der Ausführung der in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²² empfohlenen Maßnahmen zu fördern;

34. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen

Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

35. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Ausschusses beizutragen und dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik über die Arbeit auf ihrer Jahrestagung Bericht zu erstatten;

36. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die offenen informellen Sitzungen, die in Verbindung mit den Jahrestagungen der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten abgehalten werden und an denen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter im Ausschuss teilnehmen, einen konstruktiven Mechanismus zur Durchführung eines aktiven Dialogs zwischen den Stellen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten und Beobachtern im Ausschuss darstellen;

37. *legt* den Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in vollem Umfang an der Arbeit der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten zu beteiligen;

38. *stellt fest*, dass die Weltraumtechnik eine zentrale Rolle bei der Katastrophenvorsorge spielen könnte und dass sowohl der Ausschuss als auch sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik zur Umsetzung der Erklärung von Hyogo und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015 beitragen könnten, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden²³;

39. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus der Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

40. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss eine engere Verbindung zwischen seiner Arbeit zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung herstellen wird, wenn er zu den Themenbereichen beiträgt, mit denen sich die Kommission befassen wird;

²² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August-4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolutionen 1 und 2.

41. *kommt überein*, dass die Direktorin der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zur Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses eingeladen werden soll, um diesen darüber zu informieren, auf welche Weise er am besten zur Arbeit der Kommission beitragen könnte;

42. *kommt außerdem überein*, dass der Direktor des Büros für Weltraumfragen an den Tagungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung teilnehmen soll, um das Bewusstsein für den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik für die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

43. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den im Einklang mit Resolution 59/2 der Generalversammlung erzielten Fortschritten der Anbieter von Diensten des Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) und von Erweiterungssystemen bei der Einrichtung eines internationalen GNSS-Ausschusses sowie den Fortschritten der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe, welche eingerichtet wurde, um die Möglichkeit der Schaffung einer internationalen Einrichtung zu untersuchen, die als Koordinierungsstelle fungieren und die Mittel für eine realistische Optimierung der Wirksamkeit weltraumgestützter Dienste für den Einsatz im Katastrophenmanagement bereitstellen soll;

44. *begrüßt* es, dass das Büro für Weltraumfragen eine Reihe der in dem Aktionsplan des Ausschusses zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung durch das Büro in sein Arbeitsprogramm integrieren könnte²⁴;

45. *stellt fest*, dass einige der in dem Aktionsplan zur Durchführung durch das Büro vorgesehenen Maßnahmen nur dann in sein Arbeitsprogramm integriert werden können, wenn zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt würden²⁵;

46. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Büro verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan des Ausschusses technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und Pilotprojekte einzuleiten und dabei die von dem Ausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

47. *kommt überein*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik" auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

48. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Ne-

benprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

49. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Weltraum und Gesellschaft" die Behandlung des in den Mittelpunkt der Erörterungen für den Zeitraum 2004-2006 gestellten Sonderthemas "Weltraum und Bildung" fortzusetzen, im Einklang mit dem von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan²⁶;

50. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Wasser" fortsetzen soll;

51. *kommt außerdem überein*, dass ein neuer Punkt "Empfehlungen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft" in die Tagesordnung der neunundvierzigsten Tagung des Ausschusses aufgenommen werden soll, mit dem Ziel, zur Umsetzung dieser Empfehlungen beizutragen;

52. *kommt ferner überein*, dass während der neunundvierzigsten Tagung des Ausschusses ein Symposium über Weltraum und Wälder abgehalten werden soll;

53. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss übereinkam, auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstige Fragen" die Entwicklung der Weltraumtätigkeiten und die Frage der Ausarbeitung eines langfristigen Plans zur Stärkung der Rolle des Ausschusses bei der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu untersuchen²⁷;

54. *stellt fest*, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten, die Gruppe der osteuropäischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechsendvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁸ auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁹ ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses, des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2006-2007 benannt haben;

55. *legt* der Gruppe der asiatischen Staaten *eindringlich nahe*, ihren Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik für den Zeitraum

²⁴ Siehe A/AC.105/L.262.

²⁵ Ebd., Ziff. 6.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 239.

²⁷ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 20* und Korrigendum (A/60/20 und Corr.1), Ziff. 316 und 317.

²⁸ Ebd., *Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Ziff. 4-9.

²⁹ Ebd., *Fifty-second Session, Supplement No. 20 (A/52/20)*, Anhang I; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

2006-2007 rechtzeitig zu benennen, sodass der Unterausschuss seine Arbeit auf seiner dreiundvierzigsten Tagung planmäßig aufnehmen kann;

56. *kommt überein*, dass die beiden Unterausschüsse ihre Amtsträger wählen sollen, sobald die Gruppe der asiatischen Staaten ihren Kandidaten für den Vorsitz des Unterausschusses Wissenschaft und Technik benannt hat;

57. *stellt fest*, dass der Ausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Wahl der Amtsträger seiner Unterausschüsse anerkennen und seine Amtsträger für den Zeitraum 2006-2007 wählen wird;

58. *stellt außerdem fest*, dass die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten auf der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses ihren Kandidaten für das Amt des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses für den Zeitraum 2008-2009 zur Prüfung durch den Ausschuss benannt hat;

59. *stellt ferner fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

60. *billigt* den Beschluss des Ausschusses, dem Europäischen Institut für Weltraumpolitik ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

61. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

62. *ersucht* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

RESOLUTION 60/100

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/476, Ziff. 22)³⁰.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Albanien, Grenada, Haiti, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/100. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 59/117 vom 10. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über fünfundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,